

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 213/2000 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 128/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

24.05.2019

Abkürzung

AEV Halbleiterbauelemente

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A 1 Allgemeine Parameter		
1. Temperatur	30 °C	35 °C
2. Toxizität		
2.1 Bakterientoxizität G _L	4	a)
2.2 Fischeitoxizität G _{F,Ei} b)	2	a)
3. Abfiltrierbare Stoffe c)	50 mg/l	250 mg/l
4. pH-Wert	6,5 – 8,5	6,5 – 9,5
A 2 Anorganische Parameter		
5. Antimon ber. als Sb	0,3 mg/l	0,3 mg/l
6. Arsen ber. als As	0,1 mg/l d)	0,1 mg/l d)
7. Blei	0,5 mg/l	0,5 mg/l

	I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
ber. als Pb		
8. Bor	1,0 mg/l	1,0 mg/l
ber. als B		
9. Cadmium	0,1 mg/l	0,1 mg/l
ber. als Cd	e)	e)
10. Chrom – Gesamt	0,5 mg/l	0,5 mg/l
ber. als Cr		
11. Kupfer	0,5 mg/l	0,5 mg/l
ber. als Cu		
12. Molybdän	2,0 mg/l	2,0 mg/l
ber. als Mo		
13. Nickel	0,5 mg/l	0,5 mg/l
ber. als Ni		
14. Selen	0,5 mg/l	0,5 mg/l
ber. als Se	f)	f)
15. Zink	2,0 mg/l	2,0 mg/l
ber. als Zn		
16. Zinn	2,0 mg/l	2,0 mg/l
ber. als Sn		
17. Ammonium	20 mg/l	g)
ber. als N		
18. Fluorid	30 mg/l	30 mg/l
ber. als F	h)	h)
19. Gesamter geb. Stickstoff TN _b	j)	–
ber. als N		
i)		
20. Phosphor – Gesamt	1,0 mg/l	–
ber. als P		
21. Sulfat	–	k)
ber. als SO ₄		
A 3 Organische Parameter		
22. Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC	30 mg/l	–
ber. als C		
l)		
23. Chemischer Sauer- stoffbedarf CSB	120 mg/l	–
ber. als O ₂		
l)		
24. Adsorbierbare. org. geb. Halogene AOX	0,5 mg/l	0,5 mg/l
ber. als Cl		
25. Kohlenwasserstoff-Index	5,0 mg/l	10 mg/l
26. Ausblasbare org. geb. Halogene POX	0,1 mg/l	0,1 mg/l
ber. als Cl		
27. Summe der anionischen und nichtionischen Tenside	5,0 mg/l	m)
28. Summe der flüchtigen aromatischen Kohlen- wasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole und Ethylbenzol BTXE	0,1 mg/l	0,1 mg/l

- a) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 1 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage verursachen.
- b) Die Emissionsbegrenzung ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- c) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- d) Erfolgt in einem Betrieb oder in einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 oder 2 neben der Herstellung sonstiger Halbleiterbauelemente auch die Herstellung von Galliumarsenid-Halbleiterbauelementen, so ist im Abwasserteilstrom aus der Galliumarsenid-Halbleiterbauelementherstellung zusätzlich eine Emissionsbegrenzung von 0,3 mg/l einzuhalten.
- e) Enthält ein ungereinigter Abwasserteilstrom aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 oder 2 mehr als 1,0 mg/l Cadmium, so ist er derart vorzureinigen, dass eine Emissionsbegrenzung von 0,1 mg/l am Ablauf der Teilstromreinigungsanlage eingehalten wird. Erfolgt in einem Betrieb oder in einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 oder 2 neben der Herstellung sonstiger Halbleiterbauelemente auch die Herstellung von Cadmiumselenid-Halbleiterbauelementen, so ist die Emissionsbegrenzung im Abwasserteilstrom aus der Cadmiumselenid-Halbleiterbauelementherstellung einzuhalten.
- f) Enthält ein ungereinigter Abwasserteilstrom aus einer Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 oder 2 mehr als 5,0 mg/l Selen, so ist er derart vorzureinigen, dass eine Emissionsbegrenzung von 0,5 mg/l am Ablauf der Teilstromreinigungsanlage eingehalten wird. Erfolgt in einem Betrieb oder in einer Anlage gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 oder 2 neben der Herstellung sonstiger Halbleiterbauelemente auch die Herstellung von Cadmiumselenid-Halbleiterbauelementen, so ist die Emissionsbegrenzung im Abwasserteilstrom aus der Cadmiumselenid-Halbleiterbauelementherstellung einzuhalten.
- g) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- h) Bei einer nachgewiesenen Rate der Kreislaufführung des Spülwassers aus Prozessen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 oder 2 von größer als 50% (bezogen auf die Spülwassermenge eines Tages) ist eine Emissionsbegrenzung von 50 mg/l zulässig.
- i) Summe von org. geb. Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff. Die Festlegung für TN_b erübrigt eine jeweils gesonderte Festlegung für Nitrit-Stickstoff und Nitrat-Stickstoff.
- j) Derzeit kann keine Emissionsbegrenzung festgelegt werden.
- k) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- oder Kläranlage festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- l) Die Festlegungen für die Parameter TOC und CSB erübrigen eine Festlegung für den Parameter BSB₅.
- m) Die Einleitung von Tensiden darf zu keinen nachteiligen Einwirkungen auf den Betrieb der öffentlichen Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage führen (Schaumentwicklung, Schwimmschlammdecken, Rückgang des Sauerstoffeintrages bei Belüftungseinrichtungen und Ähnliche).

Schlagworte

Kanalisationsreinigungsanlage, Kanalisationsanlage

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

20000780

Dokumentnummer

NOR40214923